

BVGer E-5718/2016 vom 29. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5718_2016

FR: TAF E-5718/2016 du 29 septembre 2016

IT: TAF E-5718/2016 del 29 settembre 2016

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Der in den Rechtsbegehren der Beschwerdeeingabe gestellte Antrag, die Vorinstanz sei anzuweisen, auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin einzutreten erweist sich angesichts der Tatsache, dass das Gesuch in der angefochtenen Verfügung vom 18. August 2016 bereits materiell beurteilt und abgewiesen wurde, als gegenstandslos, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Beschwerdebeurteilung ist davon auszugehen, dass sinn-gemäss die Aufhebung der Verfügung vom 18. August 2016 sowie die Gewährung der vorläufigen Aufnahme beantragt wird.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 BV ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn die Gesuchstellenden erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft machen, die ihnen im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für sie rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2879/2013 vom 31. Mai 2013, mit Verweis). Namentlich ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können. Eine Wiedererwägung fällt ausserdem dann nicht in Betracht, wenn zu deren Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind. Hingegen ist auf ein Gesuch einzutreten, wenn die gesuchstellende Person Tatsachen vorbringt, die an sich geeignet sein könnten, zu einem anderen Entscheid zu führen.

E. 5.1

Betreffend die von der Beschwerdeführenden geltend gemachte erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ist festzustellen, dass das zur Stützung dieses Vorbringens im Wiedererwägungsverfahren eingereichte ärztliche Zeugnis vom 3. Juni 2016 mit dem bereits am 8. Februar 2016 beim SEM von ihrer behandelnden Ärztin

eingereichten Arztzeugnis inhaltlich weitgehend identisch ist, insbesondere bezüglich der Diagnose. Als wesentliche neue Entwicklung seit dem ersten Arztbericht wird lediglich eine mehrwöchige stationäre Behandlung in der (...) im März 2016 geltend gemacht. Hieraus ergibt sich, dass die im Wiedererwägungsgesuch dargelegte gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin spätestens im März 2016 bekannt war und dieses Sachverhaltselement somit im Wiedererwägungsgesuch vom 24. Juni 2016 verspätet geltend gemacht wurde (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis, welches die Berücksichtigung trotz Verspätung gebieten würde, liegt nicht vor (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9, 1998 Nr. 3). Praxisgemäss stellt eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. Urteile des EGMR N. gegen Vereinigtes Königreich vom 27. Mai 2008, 26565/05; A.S. gegen Schweiz vom 30. Juni 2015, 39350/13; BVGE 2011/9 E. 7, 2009/2 E. 9.1.3). Diese hohe Schwelle ist vorliegend jedoch nicht erreicht. Demnach ist im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin unter wiedererwägungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht berücksichtigt werden können.

E. 5.2

In dem in der Beschwerde neu vorgebrachten Umstand, dass die Tochter der Beschwerdeführerin und ihr Kind ebenfalls den Iran verlassen und in der Schweiz um Asyl ersucht hätten, weil sie von ihrem Vater beziehungsweise Grossvater, dem Ehemann der Beschwerdeführerin, bedroht worden seien, ist keine wesentliche nachträgliche Veränderung der Situation der Beschwerdeführerin zu erblicken. Auch nach der Ausreise der Tochter verfügt sie gemäss Aktenlage im Heimatstaat sowie in Drittstaaten über ein Familiennetz auf dessen Unterstützung sie mutmasslich zählen kann. Angesichts der im ordentlichen Asylverfahren festgestellten Unglaublichkeit der von ihr geltend gemachten Bedrohung durch ihren Ehemann entbehrt die im Wiedererwägungsverfahren behauptete Gefährdung ihrer Kinder sowie auch die weiterhin behauptete eigene Bedrohung einer glaubhaften Grundlage. Der Antrag auf Beizug der Akten des Asylverfahrens der Tochter der Beschwerdeführerin ist dementsprechend abzuweisen.

E. 5.3

Ebenso wird mit der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten existenzbedrohenden Situation als faktisch alleinstehende Frau, die nicht in der Lage wäre, ihren Lebensunterhalt selber zu sichern, sowie mit der Behauptung, der Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung sei im Iran nicht gewährleistet, keine wiedererwägungsrechtlich relevante, nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage dargetan.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat, soweit sie darauf überhaupt hätte eintreten müssen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ohne vorgängige Instruktion sind die Gesuche um Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der mit Telefax vom 20. September 2016 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt bei diesem Ausgang des Verfahrens dahin.

E. 8

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerdebegehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200. festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.